



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. August 2012

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	309	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	312
185 Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Sprakel) und St. Joseph (Kinderhaus) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph" in Münster am 30.09.2012	309	189 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 844 im Gebiet der Stadt Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt	312
186 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	310	190 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 510 im Gebiet der Gemeinde Altenberge	312
187 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	311	191 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 567 im Gebiet der Gemeinde Wettringen	313
188 Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	311		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 185 Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Sprakel) und St. Joseph (Kinderhaus) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph" in Münster am 30.09.2012**



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef in Münster

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Münster St. Marien (Sprakel) und St. Joseph (Kinderhaus) mit Wirkung vom 30. September 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**Katholische Kirchengemeinde
St. Marien und St. Josef**

in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster (Kinderhaus).

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden in Münster St. Marien (Sprakel) und St. Joseph (Kinderhaus) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Josef - früher St. Joseph - in Münster (Kinderhaus). Die Kirche St. Marien in Münster (Sprakel) wird Filialkirche.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef wird durch be-

sondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

AZ.: 110-75/2012
4. Ausfertigung

Münster, 13. Juli 2012



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die katholische Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef in Münster

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 13. Juli 2012 werden die katholischen Kirchengemeinden in Münster St. Marien (Sprakel) und St. Joseph (Kinderhaus) mit Wirkung vom 30. September 2012 zur neuen Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 22 Gemeindemitglieder angehören:

- Herr Pfarrer Ulrich Messing als Vorsitzender
- Herr Kaplan P. Patrick Jayaraj Antony MSFS
- Frau Eva Beetz
- Herr Heinrich Berning
- Herr Matthias Bölling
- Frau Ute Cappenberg
- Herr Heinz Dlugos
- Herr Günter Frieling
- Herr Christian Hilbk
- Herr Wolfgang Kasper
- Frau Maria Look
- Herr Thomas Maciejewski
- Frau Stefanie Rottmann
- Herr Heinrich Schrölkamp
- Herr Ulrich Schulze
- Herr Norbert Schulze Dieckhoff
- Herr Dr. Werner Schulze Grotthoff
- Herr Dr. Andreas Siepmann
- Herr Paul Töns
- Herr Konrad Vierhaus
- Herr Dr. Marc Vollenbröker

- Frau Anja Weigang
- Herr Hubertus Wissing

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-75/2012
4. Ausfertigung

Münster, 13. Juli 2012

Kleyboldt
Kleyboldt, Generalvikar



U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 13. Juli 2012 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Sprakel) und St. Joseph (Kinderhaus) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph" in Münster mit Wirkung zum 30. September 2012 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 3. August 2012

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 309 - 310

186 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 07.08.2012
500-53.0043/12/0401A1

Die Firma Evonik Degussa GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der CDT-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstücke 71, 82, 150, 151 und 152), vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Reparatur der CDT-Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das

beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Arnd Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 310 - 311

187 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 09.08.2012
500-53.0024/12/0401H1

Die Firma Evonik Degussa GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Technikums auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 63, Flurstück 176), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Peroxidlagers.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Arnd Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 311

188 Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0014/11/0135924/0002/0001.V

48147 Münster, den 09.08.2012

Die Firma BASF Coatings GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Energieversorgungszentrums auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1 (Gemarkung Hilstrup, Flur 10, Flurstück 1161) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind der Austausch der Brenntechnik Kessel 5 der Energieerzeugungsanlage und der Einsatz von Sonderbrennstoff/Stripdestillat zur Substitution von Primärbrennstoff.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 311

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

189 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 844 im Gebiet der Stadt Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.130-4.22.03.02-L 844

In der Stadt Senden, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 844 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 844 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen StrWG NRW - vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Senden und der Bezirksregierung Münster wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4111 006
nach Netzknoten 4111 027 A
von Station 0,822 bis Station 1,040
(Länge 0,218 km)
- 2) von Netzknoten 4111 027 C
nach Netzknoten 4111 004
von Station 0,000 bis Station 0,099
(Länge: 0,099 km)
- 3) von Netzknoten 4111 027 A
nach Netzknoten 4111 027 B
von Station 0,000 bis Station 0,025
(Länge 0,025 km)
- 4) von Netzknoten 4111 027 A
nach Netzknoten 4111 027 C
von Station 0,000 bis Station 0,040
(Länge: 0,040 km)
- 5) von Netzknoten 4111 027 B
nach Netzknoten 4111 027 C
von Station 0,000 bis Station 0,019
(Länge: 0,019 km)
(Gesamtlänge 1 - 5: 0,401 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2013.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster in Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 01.08.2012
i. A.



Alfred Overberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 312

190 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 510 im Gebiet der Gemeinde Altenberge

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.130-4.22.03.02-L510

In der Gemeinde Altenberge, Regierungsbezirk Münster ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 510 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 510 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Altenberge und der Bezirksregierung Münster wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 3910 036 O
nach Netzknoten 3910 018 A
von Station 0,124 bis Station 0,526
(Länge: 0,402 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2013.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster in Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 01.08.2012
i. A.



Alfred Overberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 312

191 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 567 im Gebiet der Gemeinde Wettringen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.130-4.22.03.02-L 567

In der Gemeinde Wettringen, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 567 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 567 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen - und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Wettringen und der Bezirksregierung Münster wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 3810 017
nach Netzknoten 3709 035
von Station 4,350 bis Station 4,353

(Länge: 0,003 km)
- 2) von Netzknoten 3709 035
nach Netzknoten 3709 003
von Station 0,000 bis Station 0,330

(Länge: 0,330 km)

(Gesamtlänge 1 - 2: 0,333 km)
- 3) im Netzknoten 3709 035
von A - B = 0,022km
von O - A = 0,023 km
von B - O = 0,047 km

(Gesamtlänge: 0,092 km)


Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2013.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster in Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 01.08.2012
i. A.


Alfred Overberg

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster